

Statuten

Unihockey Youngsharks Port

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Unter dem Namen **“Unihockey Youngsharks Port”**, nachstehend **„Youngsharks“** genannt, besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB, mit Sitz in Port.

Art. 2 **Zweck**

Die Youngsharks aus Port bezwecken die Pflege und Förderung des Unihockeysports, die Ermöglichung der Teilnahme seiner Mannschaften an Wettkämpfen, sowie die Pflege der Kameradschaft und die Förderung der sportlichen Fairness. Der Verein widmet der Juniorenbewegung seine besondere Aufmerksamkeit. Die Freude an Sport und Spiel steht im Zentrum der Vereinsaktivitäten.

Art. 3 **Neutralität**

Die Youngsharks aus Port sind politisch und konfessionell neutral. Der Verein kann zur Erfüllung seines Zweckes anderen Vereinen wie dem UHI Vertex Port und UHC Biel-Seeland oder Organisationen, insbesondere im Sportbereich, beitreten.

Art. 4 **Gleichberechtigung**

Der Text der vorliegenden Statuten wird der sprachlichen Einfachheit halber und ohne jegliche Wertung in der männlichen Form verfasst. Er gilt selbstverständlich auch für weibliche Personen.

II. MITGLIEDER

Art. 5 **Mitgliederkategorien**

a) **Junioren**

Jede natürliche Person, die das 18. Altersjahr im Kalenderjahr der Rechnungsstellung noch nicht erreicht und aktiv an Training und Wettkampf teilnehmen will, ist ein „Juniorenmitglied“, nachstehend ein „Mitglied“

III. MUTATIONEN

Art. 6 **Eintritt**

- a. Eintrittsgesuche sind in schriftlicher Form oder mit dem offiziellen Eintrittsformular der Youngsharks einzureichen.
- b. Eintrittsgesuche von Personen unter 18 Jahren (Junioren) müssen von einem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet werden.
- c. Über Eintrittsgesuche entscheidet der Vorstand.
- d. Weist der Vorstand ein Eintrittsgesuch ab, kann dieser Entscheid an die nächste ordentliche GV weiter gezogen werden. Diese entscheidet endgültig.

- e. Bei der Aufnahme eines Mitgliedes vor dem 31. Dezember wird der ganze Jahresbeitrag der entsprechenden Kategorie erhoben. Bei der Aufnahme nach dem 31. Dezember wird noch ein reduzierter Jahresbeitrag erhoben. Die Einzelheiten werden von der GV festgelegt (vgl. Anhang 1)

Art. 7 Austritt aus dem Verein

- a) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich
- b) Die Austrittserklärung ist spätestens drei Monate vor Ablauf des Vereinsjahres schriftlich dem Vorstand zuzustellen.
- c) Bei einem Austritt während dem Vereinsjahr wird der Mitgliederbeitrag der entsprechenden Kategorie für das laufende Vereinsjahr geschuldet.

Art. 8 Aufgabe eines Amtes

Die Mitteilung einer Amtsaufgabe (Vorstand, Trainer) hat bis spätestens drei Monate vor Ablauf des Vereinsjahres schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Vorstandsmitglieder können ihr Amt grundsätzlich nur nach Ablauf der Amtszeit aufgeben.

Art. 9 Ausschluss

- a) Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Verein oder dem Sport allgemein schadet, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- b) Bei einem Ausschluss aus dem Verein ist der Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr geschuldet, ein bereits bezahlter Mitgliederbeitrag verfällt dem Verein.

Art. 10 Rechte der Mitglieder

- a) Die Mitglieder können nach Weisungen der Trainer an den Trainings und, sofern sie eine gültige Lizenz besitzen, an Wettkämpfen teilnehmen. Ein Anspruch auf einen Einsatz in einem von der jeweiligen Mannschaft bestrittenen Wettkampf besteht nicht.
- b) Die Vereinssatuten werden auf der Homepage der Youngsharks (www.youngsharks.ch) öffentlich zugänglich gemacht oder den Mitgliedern auf deren Wunsch abgegeben.

Art. 11 Pflichten der Mitglieder

- a) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins und der ihm übergestellten Organisationen zu wahren und die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe zu befolgen.
- b) Die Mitglieder haben jährlich einen Mitgliederbeitrag zu entrichten (vgl. Anhang 1)
- c) Das Training ist obligatorisch. Abmeldungen erfolgen beim zuständigen Trainer.
- d) Das Vereinseigentum ist mit Sorgfalt zu behandeln

IV. FINANZIERUNG / HAFTUNG

Art. 12 Einnahmen

Der Verein wird wie folgt finanziert:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Sponsoring/Werbung
- c) Erlöse aus Veranstaltungen
- d) Gönnerbeiträge/Spenden/Zuwendungen
- e) Zinsen auf dem Vereinsvermögen

Art. 13 Mitgliederbeiträge

- a) Für die Festsetzung der Mitgliederbeiträge 2011/12 ist der Präsident zuständig
- b) Für die Festsetzung der Mitgliederbeiträge ab 2012/13 ist die Generalversammlung zuständig.
- c) Die festgelegten Mitgliederbeiträge werden in einem Anhang den Statuten beigelegt (Anhang 1).

Art. 14 Verwendung der Einnahmen

Die Einnahmen werden verwendet:

- a) zur Leistung der Beiträge an die Ausübung des Unihockeysports und ihre Aktivitäten (z.B. Trainingslager)
- b) zur Bestreitung der gesamten Verwaltungskosten des Vereins (Hallenmiete, Material, Entschädigungen an Funktionäre etc.)
- c) für Versicherungsprämien
- d) sonstige Ausgaben

Art. 15 Ausgabenkompetenz Präsident

Der Präsident kann in eigener Kompetenz vereinsnotwendige Ausgaben beschliessen.

Art. 16 Vertretung des Vereins

Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder. Vorbehalten bleiben Ausnahmen bezüglich Bank- und Postcheckverkehr.

Art. 17 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Ein Rückgriff auf die Vereinsmitglieder oder ihre Organisationen ist ausgeschlossen.

Art. 18 Versicherung der Mitglieder

Jedes Mitglied ist selbst für seine Versicherung verantwortlich. Der Verein lehnt jede Verantwortung bei Krankheit, Unfall oder Diebstahl während Vereinsanlässen (Trainings, Turniere, Spiele, Events, Versammlungen, etc.) ab.

Art. 19 Rückgriff

Der Vorstand kann bei Bussen, die ihm aufgrund eines groben Verschuldens eines Mitgliedes auferlegt werden, auf dieses Rückgriff nehmen.

V. ORGANISATION

Art. 20 Vereinsjahr

- a) Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. April und endet am 31. März

Art. 21 Organe

Die Vereinsorgane sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Revisor

Art. 22 Ordentliche Generalversammlung

Das oberste Organ der Youngsharks ist die Generalversammlung, nachstehend „GV“ genannt

Die ordentliche GV ist alljährlich innert 60 Tagen seit Abschluss des Vereinsjahres abzuhalten.

Der GV obliegen folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- b) Kenntnisnahme der Jahresberichte
- c) Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts
Erteilung der Entlastung an den Vorstand
- d) Festlegung der Höhe der Mitgliederbeiträge
- e) Beschlussfassung über das Budget für die kommende Saison
- f) Entscheid über Eintrittsgesuche, die vom Vorstand abgewiesen wurden, und über angefochtene Ausschlussentscheide des Vorstands
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen/Revisionen
- h) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- i) Wahl des Präsidenten oder der Co-Präsidenten
- j) Wahl der Revisoren
- k) Beschlussfassung über Anträge und Verschiedenes
- l) Ehrungen, Auszeichnungen

Art. 23 Aussenordentliche Generalversammlung

Eine aussenordentliche Generalversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand angeordnet oder von mindestens 1/5 der Mitglieder schriftlich verlangt wird. Letzterem Ersuchen ist innert 60 Tagen zu entsprechen.

Art. 24 Einberufung der ordentlichen GV

Die Mitglieder werden mindestens 30 Tage vor der GV, unter Angaben der Traktanden, durch den Vorstand schriftlich eingeladen. Alle in dieser Weise einberufenen GV's sind beschlussfähig.

Art. 25 Anträge

Anträge gemäss Art. 24 Ziff. K, dieser Statuten müssen bis spätestens 20 Tage vor

der GV schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden.

Art. 26 Stimm- und Wahlrecht

- a) Stimm- und wahlberechtigt sind alle Vorstandsmitglieder.
- b) Für die Junioren (unter 18 Jahren), sind die gesetzlichen Vertreter stimmberechtigt. Pro Kind haben die gesetzlichen Vertreter eine Stimme.

Art. 27 Erforderliches Mehr

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen

Art. 28 Gang der Verhandlung

Die GV wird vom Präsidenten geleitet.

Art. 29 Vorstand

Der Vorstand ist das ausführende Organ. Er hat das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen dieser Statuten, die Angelegenheit des Vereins zu besorgen. Er leitet die Youngsharks und vertritt ihn nach aussen.

Art. 30 Zusammensetzung des Vorstandes

- a) Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, wobei mindestens die Ämter des Präsidenten, des Kassiers und Sekretärs (Protokollführer) zwingend zu besetzen sind.
- b) Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- c) Die Amtsdauer eines Vorstandsmitgliedes beträgt 1 Jahr, die Wiederwahl ist zulässig.

Art. 31 Beschlussfassung

- a) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- b) Der Präsident stimmt und wählt mit; er fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 32 Aufgaben des Vorstandes

- a) Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen.
- b) Er bestellt die Kommissionen und Funktionäre (Trainer).
- c) Er sorgt für die Einhaltung der Vorschriften der vereinsinternen Statuten und Beschlüsse.
- d) Er bereitet die Geschäfte der GV vor und führt deren Beschlüsse aus.
- e) Er entscheidet, unter Vorbehalt der Weiterziehung an die GV, über die Aufnahme neuer Mitglieder sowie über den Ausschluss von Mitgliedern.
- f) Er sorgt für die sach- und zeitgerechte Information seiner Mitglieder.
- g) Er ist dafür besorgt, dass dem Verein genügend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen und die vorhandenen Mittel wirtschaftlich und sparsam eingesetzt werden.

Art. 33 Einberufung der Vorstandssitzung

- a) Der Präsident beruft den Vorstand ein so oft es die Geschäfte erfordern.
- b) Über die Vorstandssitzungen muss Protokoll geführt werden.

Art. 34 Trainer

- a) Die Trainer sind für die Saisonvorbereitung ihrer Mannschaft verantwortlich. Sie bereiten die Trainings vor und führen diese durch.
- b) Sie betreuen die Mannschaft während den Wettkämpfen.

Art. 35 Revisoren

- a) Der Revisor prüft die Jahresrechnung. Sie erstatten zuhanden der GV einen schriftlichen Bericht. Es steht ihnen das Recht zu, jederzeit in die Buchhaltung Einsicht zu nehmen.
- b) Die Amtsdauer eines Revisors beträgt 1 Jahr, die Wiederwahl ist zulässig.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 36 Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung der Youngsharks kann nur an einer ausserordentlichen GV, mit einer Mehrheit von mindestens 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- b) Im Falle einer Auflösung fällt das gesamte Vereinsmögen einem zu bestimmenden wohltätigen Zweck zu.

Art. 37 Statutenrevision

Eine Teil- oder Totalrevision dieser Statuten erfordert eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern einer GV.

Art. 38 Inkrafttreten

Diese vorliegenden Statuten wurden durch die Gründungsversammlung vom 17.08.2011 in Port genehmigt.

Port, 24.08.2011

Unihockey Youngsharks Port

Robert Martinjas
Präsident



Sonja Schenker
Kassier

